

RS UVS Wien 1992/01/28 02/32/30/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1992

Beachte

Beschluß des VfGH vom 14.6.1993, ZI B 767/92-10, über die Ablehnung der Beschwerde **Rechtssatz**

In der bloßen Tatsache der Festnahme an sich kann daher keinesfalls eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung des Beschwerdeführers erblickt werden.

Schlagworte

Entfernung aus dem Bus, Festnahme; Handfesseln, persönliche Freiheit, erniedrigende und unmenschliche Behandlung, Ordnungsstörung, Kostenzuspruch gem §79a AVG;

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at